

# Friedhofssatzung vom 03.03.2005

## § 24 / Zusätzl. Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten

(1) Die Vorschriften dieses Paragraphen gelten für folgende Grabfelder: Neuer Teil (Grabfelder AN, BN, CN, EN, FN, SN, UN, I - XII, Z1 - Z5)

(2) Die Grabstätten müssen eine die gesamte Fläche bedeckende Bepflanzung erhalten und sollen durch die besondere gärtnerische Gestaltung zu einem ausgewogenen Bild des Friedhofes beitragen.

(3) Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Gehölze sowie aus künstlichem Werkstoff hergestellte Schrittplatten und Grabgebäude. Dasselbe gilt für Grababdeckungen mit Naturstein, Beton, Terrazzo, Teerpappe, Kunststoff o. ä.; Grabeinfassungen aus Naturstein werden zugelassen.

(4) Besondere Gestaltungsvorschriften

a) für die Grabfelder AN - EN / I - VI (Neuer Teil und römischer Teil)

Die erste gärtnerische Anlage darf nur durch die Friedhofsverwaltung oder durch eine mit der Erlaubnis des Friedhofsausschusses ausgestattete Friedhofsgärtnerei ausgeführt werden.

Bepflanzung: Die Grabflächen sind zu 2/3 mit flachwachsenden, bodenbegründenden Pflanzen wie Cotoneaster dam., Erica, Efeu, Segina, Sedum usw. zu bepflanzen. Hinter und seitlich des Grabmals sind höhere Bepflanzungen gestattet. Eine seitliche Abgrenzung der Grabstätte zu den Nachbargräbern, sei es durch Pflanzen oder Stein, wird nicht erlaubt. Steige oder Wege auf dem Grab sind nicht zulässig, es können jedoch als Trittplatten Natursteintplatten verwendet werden. Ein Blumenbeet sollte nicht zu groß sein.

b) für die Grabfelder VII - XII und Z 1 - Z 5 (Sarg-Rasen-Gräber)

Es ist ein Blumenbeet von 60 cm Tiefe gestattet.

## § 25 / Allgem. Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

(1) Für Grabmale sollen nur Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.

(2) Die Mindeststärke stehender Grabmale beträgt bis 100 cm Höhe 12 cm, über 100 cm Höhe 15 cm. Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen (z.B. besondere Verdübelung) verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit des Grabmals erforderlich ist.

## § 26 / Zusätzl. Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

(1) Die Vorschriften dieses Paragraphen gelten für folgende Grabfelder: Rasen Wahlgräber und Neuer Teil (Grabfelder AN, BN, CN, EN, FN, SN, UN und I - XII / Z 1 - Z 5 / Y 2)

(2) Das Grabmal muss in seiner Bearbeitung, Form und Farbe so gestaltet sein, dass es sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild einfügt.

(3) Für das Grabmal dürfen nur Natursteine, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall in handwerklicher Ausführung verwendet werden. Findlinge sind innerhalb der vorgeschriebenen Maße zugelassen.

(4) Nach Maßgabe des Gestaltungsplans sind stehende oder liegende Grabmale zulässig.

Neuer Teil (Grabfelder AN, BN, CN, EN, FN, SN, UN, I - XII und Z1 - Z5): Zu einem stehenden Grabmal kann je Grabbreite zusätzlich ein liegendes Grabmal gesetzt werden.

a) Es sind alle fachgerechten Bearbeitungen gestattet.

b) Das Grabmal darf keinen sichtbaren Sockel haben.

c) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt werden. Sie dürfen außerdem nicht aufdringlich groß sein. Bronze, Messing, Hydranalium und Blei sind nur im natürlichen Ton zugelassen.

d) Unzulässig sind alle nicht aufgeführten Materialien und Gestaltungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille und Kunststoff, sowie sonstige Ersatzstoffe und Imitationen.

(5) Auf den Grabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

a) Grenzmaße

	Ansichtsfläche	Breite	Stärke
Kinder- und Urnengräber	bis 0,45 m <sup>2</sup>	bis 45 cm	12 - 40 cm
Reihengräber	bis 0,70 m <sup>2</sup>	bis 65 cm	12 - 40 cm
Einzelwahlgräber	bis 0,70 m <sup>2</sup>	bis 65 cm	12 - 40 cm
mehrstellige Wahlgräber	bis 1,50 m <sup>2</sup>	bis 150 cm	12 - 40 cm

b) auf Wahlgrabstätten ab 3 m Breite und in besonderer Lage zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen.

c) Für die Urnengrabfelder UG 1 bis UG 3 bestehen besondere Gestaltungsvorschriften.

d) Für die Urnengrabfelder Y 1 und UG 4 bis 6 gelten folgende Vorschriften: Rasenbündige Liegeplatte, 40 x 35 cm, Naturstein, Schriftfläche gestockt, geriffelt oder geflammt. Inschrift nur in vertiefter Ausführung.

(6) Soweit es im Rahmen der Gesamtgestaltung vertretbar ist, können Ausnahmen von diesen Vorschriften, insbesondere für Grabmale von besonderer künstlerischer oder handwerklicher Ausführung zugelassen werden.

(7) Für Grabmale in besonderer Lage kann der Kirchenvorstand zusätzliche Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

## § 31 / Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie ist vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmals zu beantragen. Der Antrag ist durch den Nutzungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten zu stellen.

(2) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt

einzureichen.

a) Grabmalentwurf mit Grundriss sowie Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Fundamentierung.

b) Wortlaut und Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung des Materials sowie seiner Bearbeitung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen, Einfriedigungen (Steineinfassungen), Bänke und provisorischer Tafeln bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

## § 32 / Prüfung durch die Friedhofsverwaltung

(1) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass ihr das Grabmal und der genehmigte Antrag bei der Anlieferung und vor der Errichtung zur Prüfung vorzuweisen sind.

(2) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, kann die Friedhofsverwaltung die Errichtung des Grabmals verweigern oder der bzw. dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals setzen. Bei bereits errichteten Grabmalen kann der Kirchenvorstand nach ergebnislosem Ablauf der Frist die Abänderung oder Beseitigung des Grabmals auf Kosten der bzw. des Nutzungsberechtigten veranlassen.

## § 33 / Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Als allgemein anerkannte Regeln des Handwerks gelten die Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

## § 34 / Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich und haftbar für alle Schäden, die durch Verletzung dieser Pflicht entstehen, ist die bzw. der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Mängel haben die Verantwortlichen unverzüglich durch einen zugelassenen Gewerbetreibenden beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung das Grabmal oder die bauliche Anlage auf Kosten der Verantwortlichen instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhalten die Verantwortlichen vorher eine Aufforderung. Sind sie nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so sind sie hierauf durch ein - auf drei Monate befristetes - Schild auf der Grabstätte oder durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

(3) Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die Verantwortlichen das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die Verantwortlichen erhalten danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten haben die Verantwortlichen zu tragen.

## § 35 / Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen durch die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten zu entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 36 handelt. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abzuräumen oder abräumen zu lassen. Den Nutzungsberechtigten steht eine Entschädigung für abgeräumte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht zu. Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von der Friedhofsverwaltung oder in ihrem Auftrag abgeräumt werden, wird die oder der Nutzungsberechtigte zur Übernahme der Kosten herangezogen.

## § 36 / Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, sind in einer Liste zu erfassen. Die Liste ist in angemessenen Zeitabständen zu aktualisieren. Die erfassten Grabmale unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers und sollen auch nach Ablauf des Nutzungsrechts der Grabstätte erhalten werden.